



WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Pf. 10 34 51 - 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien

Freiburg
Karlsruhe
Stuttgart
Tübingen

Stuttgart, 14.01.2002
Durchwahl (0711) 123- 2171
Fax (0711) 123- 2064
Name: Herr Kromer
Aktenzeichen: 6-450/83
(Bitte bei Antwort angeben)

Untere Baurechtsbehörden - laut Verteiler –

Vereinigung der Prüfm Ingenieure
für Baustatik
LV Baden-Württemberg e. V.
Besselstr. 16 a
68219 Mannheim

Bautechnische Prüfung der Wärmeschutznachweise

Übergangsregelung bis zum Erlass einer Durchführungsverordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung in Baden-Württemberg

Am 01. Februar 2002 tritt die Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 16. November 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wärmeschutzverordnung (WärmeschutzV) vom 16. August 1994 und die Heizungsanlagen-Verordnung vom 4. Mai 1998 außer Kraft. Der Nachweis des baulichen Wärmeschutzes nach der WärmeschutzV wird bislang vom baurechtlichen Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 nicht getrennt und ist damit Bestandteil der bautechnischen Prüfung der Wärmeschutznachweise nach LBOVVO. Für den Nachweis des baulichen Wärmeschutzes nach der EnEV wird dieses Verfahren vorläufig beibehalten. Für die bautechnische Prüfung des Wärmeschutznachweises bedeutet dies bis zum Erlass einer Durchführungsverordnung des Landes zur Umsetzung der EnEV Folgendes:

Die bautechnische Prüfung beschränkt sich auf die Einhaltung des Höchstwertes des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts H_T gem. Anhang 1, Tabelle 1 EnEV für zu errichtende Gebäude mit normalen Innentemperaturen bzw. gem. Anhang 2, Tabelle 1 EnEV für zu errichtende Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen.

Im übrigen bleiben die sich unmittelbar aus der EnEV oder der zu § 13 EnEV ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV Energiebedarfsausweis) ergebenden Anforderungen von dieser Übergangsregelung unberührt. (*Hinweis: Die AVV Energiebedarfsausweis befindet sich derzeit im Bundesratsverfahren.*)

gez. Dr. Renner